

	Regelung/Erläuterung	Veröffentlichter Satzungstext	Neu
1.	Präambel Abs. 6, Satz 1: Redaktionelle Korrektur	Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der im nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen.	Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der ihm nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen.
2.	Ziffer 1.2.1: Redaktionelle Korrektur	1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung durch Dritte ausgeschlossen ist.	1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von anderen Personen ausgeschlossen ist.
3.	Ziffer 1.2.2: Redaktionelle Änderung und Korrektur Übertragungsfehler bei Bekanntmachung	1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspenden für den Laubenvor- oder- sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, diese dürfen in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten. Einheimische, dornenbewehrte nicht rhuzimenbildende Sträucher sind im Sinne des Vogelschutzes zu bevorzugen.	1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspenden für den Laubenvor- oder- sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten dürfen . Einheimische, dornenbewehrte und nicht rhizombildende Sträucher sind im Sinne des Vogelschutzes zu bevorzugen.
4.	Ziffer 1.2.9 Präzisierung	1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer zu versehen.	1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer am Garteneingang oder Gartentor zu versehen.

5.	Ziffer 1.2.10, Satz 2 Redaktionelle Korrektur	Ziffer 1.2.10, Satz 2 Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden, dass zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden:	Ziffer 1.2.10, Satz 2 Dabei sollen zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden: (nachfolgende Aufzählung bleibt unverändert)
6.	Ziffern 2.4.1, 2.4.2 Inhaltliche Änderung	Ziffer 2.4 Planschbecken 2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet. Als Höchstmaße gelten: • Durchmesser: 2,70 m • bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,50m • Höhe: 0,85 m. 2.4.2 Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04 - 31.10 eines jeden Jahres gestattet.	Ziffer 2.4 Planschbecken 2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet. Folgende Höchstmaße sind zugelassen: • Maximaler Durchmesser (runde Form): 3,70 m • Seitenlänge bei rechteckigem Zuschnitt: Breite max. 2,00 m, Länge max. 3,00 m • Maximale Höhe: 0,85 m. 2.4.2 Das Aufstellen der Planschbecken ist nur im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines Kalenderjahres gestattet.
7.	Ziffer 3.2.5 Inhaltliche Änderung	3.2.5 Die Laube kann verblendet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist über den Vereinsvorstand beim Stadtverband ein Antrag zu stellen. Mit der beantragten Verblendung darf erst nach Erhalt der	3.2.5 Die Laube kann verblendet werden. (Satz 2 und 3 a.F. entfallen)

		schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.	Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.
8.	Ziffer 3.2.11, Satz 1 Inhaltliche Klarstellung	Ziffer 3.2.11, Satz 1 Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform bis max. 1,50 m zulässig. Fest installierte Blenden usw. sind nicht gestattet.	Ziffer 3.2.11, Satz 1 Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Fest installierte Blenden usw. sind nicht gestattet.
9.	Ziffer 3.5.6 und 3.5.7 Redaktionelle Korrektur	Ziffer 3.5.6 und 3.5.7	Ziffer 3.5.5 und 3.5.6
10.	Ziffer 3.7.2 Redaktionelle Anpassung	Ziffer 3.7.2, Satz 2 Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Garten- und Bauordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.	Ziffer 3.7.2, Satz 2 Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.